



# GEMEINDE MOOSTHENNING

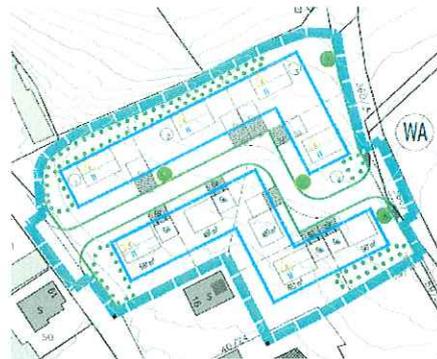
Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning

## Bekanntmachung

- der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes „Rimbach Nord“  
Rimbach durch Deckblatt Nr. 1

Der Gemeinderat hat am 29.11.2022 für das Gebiet

„Rimbach Nord“, Rimbach



die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 19.09.2022 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 umfasst das gesamte Baugebiet „Rimbach Nord“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß, § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das rechtskräftige Bebauungsplandeckblatt kann ab Veröffentlichung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Unterhollerau, Rathausweg 2, oder auf der gemeindlichen Homepage unter [www.moosthenning.de](http://www.moosthenning.de) (Rubrik Wirtschaft und Standort) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Moosthenning geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moosthenning, den 05.01.2023

  
Kaltels  
Verwaltungsfachwirtin

Angeschlagen am

02. JAN. 2023

Abgenommen am

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)